

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 139/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten der Beklagten im Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin hält zunächst die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob "das gegenwärtig von der Beschwerdegegnerin praktizierte Beitragszuschlagssystem geeignet ist, auf eine verstärkte Prävention in den Mitgliedsunternehmen der Beschwerdegegnerin hinzuwirken bzw. geeignet eine individuelle Beitragsabstufung nach dem betrieblichen Unfallgeschehen herbeizuführen". Diese Frage ist keine Rechtsfrage im eingangs dargestellten Sinne. Sie fragt nach der Zweckmäßigkeit des von der Beklagten praktizierten Beitragszuschlagssystems und damit nach dessen tatsächlichen Auswirkungen.



- 4 Hinsichtlich der von der Klägerin weiter als Rechtsfrage angesehenen Frage, ob "die nun von der Beschwerdegegnerin seit dem 01.01.2001 eingeführte Beitragszuschlagsberechnung - als alleinige Beitragsausgleichsmaßnahme - den gesetzgeberischen Vorgabe des § 162 SGB VII genügt", ist zwar als abstrakte Rechtsfrage anzusehen. Indes hat es die Klägerin versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzustellen. Die Klärungsbedürftigkeit einer abstrakten Rechtsfrage ist ua dann zu verneinen, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1300 § 13 Nr 1) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 66). Hierzu hätte sich die Klägerin insbesondere mit dem Urteil des Senats vom 6. Mai 2003 (- B 2 U 7/02 R - SozR 4-2700 § 162 Nr 1) sowie besonders mit dem Urteil vom 16. November 2005 - B 2 U 15/04 R - auseinander setzen müssen. Insbesondere in letztgenannter Entscheidung hat sich der Senat zu Inhalt und Reichweite des § 162 Abs 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) geäußert. Der Hinweis der Klägerin, dass zu dieser Rechtsfrage bisher eine höchstrichterliche Entscheidung nicht vorliege, genügt daher in keiner Weise den Darlegungsanforderungen.
- 5 Die von der Klägerin schließlich als Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung angesehene Frage, ob "ein unzuständiges Gremium der Beschwerdegegnerin über wesentliche Bestandteile des Gefahrtarifs ab 2001 entschieden hat", kann schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die formulierte Frage ohne die Darstellung, welches Gremium gemeint ist, nicht nachvollziehbar ist.
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

